

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 10/05 U B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. T e r d e n g e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. April
2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach Zurückverweisung der Sache durch das Bundessozialgericht (BSG) hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) mit Beschluss vom 4. April 2005 einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Verletztenrente in Höhe von mindestens 20 vH der Vollrente wegen einer Berufskrankheit nach Nr 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung - chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkungen einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren - verneint. Eine chronische obstruktive Bronchitis oder ein Emphysem könne bei dem Kläger nach den früher eingeholten gutachtlichen Stellungnahmen sowie des nach der Zurückverweisung veranlassten Gutachtens von Prof. Dr. H. nicht nachgewiesen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG.
- 7 Nach dieser Vorschrift kann das LSG außer in den Fällen, in denen das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG) entschieden hat, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genann-



ten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen ("kann"). Diese Entscheidung kann nur darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zu Grunde liegen. Letzteres ist der Fall, wenn bei Abwägung aller Umstände, die in Anbetracht von Funktion und Bedeutung der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind, die Wahl des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist (*zu allem: BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13*). Die mündliche Verhandlung dient gemäß § 112 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 SGG der umfassenden Erörterung des Rechtsstreits und soll damit dazu beitragen, den Grundsatz rechtlichen Gehörs zu verwirklichen. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben erfolgt in der mündlichen Verhandlung eine Darstellung des Sachverhalts (*vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 112 RdNr 9 mwN*) sowie eine Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, eine Anhörung der Beteiligten zum Sachverhalt und den maßgeblichen Rechtsfragen, wobei sie insbesondere die Gelegenheit haben, sich über erhebliche Tatsachen vollständig zu erklären sowie sachdienliche Anträge zu stellen. Hingegen ergibt sich aus § 112 SGG weder eine Pflicht zum Rechtsgespräch noch zu einem Hinweis auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 = NJW 2000, 3590, 3591*).

- 8 Voraussetzung für die Darlegung eines erkennbar fehlerhaften Ermessengebrauchs ist danach die Bezeichnung sachfremder Erwägungen oder die Benennung solcher Umstände, deren Darstellung bzw Erörterung die mündliche Verhandlung dient und die etwa auf Grund ihrer Schwierigkeit oder Komplexität eine mündliche Verhandlung erforderlich machen. Da die mündliche Verhandlung der Verwirklichung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs dient, muss der Beschwerdeführer für eine ordnungsgemäße Rüge zudem aufzeigen, dass er seinerseits alles getan hat, um die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erreichen (*in dieser Richtung auch BSG vom 11. Dezember 2002 - B 6 KA 13/02 B; allgemein zu diesem Erfordernis BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*).
- 9 Diesen Anforderungen ist nicht genügt, soweit der Kläger vorträgt, das Gutachten Prof. Dr. H. - hätte angesichts der Mängel der für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen CT-Aufnahme einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen einer eventuell nachzuholenden oder erneuten persönlichen Untersuchung mit ihm in der mündlichen Verhandlung erörtert werden müssen. Der Kläger legt insoweit keine Umstände dar, deren Darstellung und Erörterung die mündliche Verhandlung dient. Ob ein Gericht ein Gutachten für beweiskräftig hält oder aber wegen möglicher Defizite eine erneute Begutachtung für erforderlich erachtet, ist Gegenstand der Beweiswürdigung. Diesbezügliche Hinweise müssen in einer mündlichen Verhandlung jedoch nicht erteilt werden. Des Weiteren hat der Kläger nicht vorgetragen, nach Erhalt der Anhörungsmitteilung des LSG unter Hinweis auf die angebliche Mangelhaftigkeit des Gutachtens Prof. Dr. H. die Durchführung einer mündlichen



Verhandlung gefordert zu haben; er hat auch nicht auf Vorbringen hingewiesen, das vom LSG als Antrag auf Ladung des Sachverständigen nach § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung hätte verstanden werden müssen (*vgl dazu BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 mwN*). Dass er zu diesem Zeitpunkt des Rechtsstreits aus irgendwelchen Gründen zu einer derartigen Äußerung, die bei entsprechendem Bedarf auch von einem nicht rechtskundig Vertretenen erwartet werden kann, nicht im Stande gewesen wäre, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht.

- 10 Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes ist auch mit dem weiteren Vorbringen des Klägers, angesichts der längeren Zeitdauer des Verfahrens, des komplexen Sachverhaltes, der nicht immer einfach nachzuvollziehenden medizinischen Ermittlungen, des unzureichenden Röntgenmaterials und seiner entgegen den Vorgaben im Beschluss des BSG vom 24. September 2003 unterbliebenen persönlichen Untersuchung sei eine mündliche Verhandlung erforderlich gewesen, keine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG ordnungsgemäß dargetan. Zudem ist der Vorwurf des Klägers, er sei nicht persönlich untersucht worden, für den Senat nicht nachvollziehbar. Aus den vom Kläger selbst zitierten Ausführungen BI 11 des Gutachtens Prof. Dr. H. ergibt sich nämlich, dass der Kläger sehr wohl computertomographisch untersucht worden ist.
- 11 Mit seinem Hinweis auf die Mangelhaftigkeit der CT-Aufnahme und das unzureichende Röntgenmaterial rügt der Kläger letztlich eine Verletzung der amtlichen Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG. Die ordnungsgemäße Darlegung einer diesbezüglichen Verfahrensrüge scheitert jedoch bereits daran, dass der Kläger nicht behauptet hat, einen Beweisantrag gestellt zu haben, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.
- 12 Da der Kläger eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan hat, fehlt es gleichzeitig an einer ordnungsgemäßen Darlegung der Besetzungsrüge. Nur wenn der Kläger dargelegt hätte, dass das LSG mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG auf Grund mündlicher Verhandlung hätte entscheiden müssen, wäre dargetan, dass die Entscheidung unter Zuziehung ehrenamtlicher Richter hätte getroffen werden müssen (*vgl § 12 Abs 1 Satz 2 SGG*).
- 13 Schließlich hat der Kläger auch die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) nicht ordnungsgemäß gerügt, da er nicht dargelegt hat, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

